

N XXXIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 20. October 1880.

betreffend das Gesetz vom 4. Septbr. 1879 wegen Wegfalls der Frankatur- u. Bestellgebühren in den Sportelliquidationen.

Nachdem das auf Grund des §. 25 des Grundgesetzes vom 21. März 1854 erlassene Gesetz vom 4. Septbr. 1879, den Wegfall der Frankatur- und Bestellgebühren in den Sportelliquidationen betreffend (Ges.-S. S. 359), die verfassungsmäßige Genehmigung des Landtags erhalten, so wird dies auf Höchsten Befehl **Sorensisimi** andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und ist das Gesetz nunmehr als definitives Landesgesetz anzusehen.

Rudolstadt, den 20. October 1880.

Kürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

N XXXV. Verordnung

vom 20. October 1880.

die Beurlaubung der Justizbeamten betreffend.

Mit höchster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten und bezüglich des gemeinschaftlichen Landgerichts in Rudolstadt im Einverständniß mit der Königl. Preussischen und Herzogl. S. Meiningenschen Justizverwaltung wird auf Grund des §. 17 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 1. Mai 1850 (Ges.-S. S. 369) und im Anschluß an Art. 18 des Landgerichtsvertrags vom 17. October 1878 (Ges.-S. 1879 S. 65) über die Beurlaubung der Justizbeamten folgendes bestimmt:

§. 1.

Jede Beurlaubung setzt voraus, daß für eine ordnungsmäßige Wahrnehmung des Dienstes gesorgt ist.

Wird eine Beurlaubung wegen Krankheit nachgesucht, so sind die ärztlichen Atteste, auf Grund deren die Beurlaubung beantragt wird, auf Erfordern von dem Bezirks-Physikus auszustellen oder zu bescheinigen.